

# **Satzung**

## **des SV Eintracht Trier 05 e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der am 11.03.1905 gegründete Verein führt den Namen:

**SV Eintracht Trier 05 e. V.  
Die Vereinsfarben sind blau/schwarz/weiss.**

#### **Das Vereinswappen**

Das Vereinswappen ist ein von oben nach unten 3-geteiltes Schild, die 3 Felder sind blau-schwarz-weiß(von links nach rechts), in der oberen Hälfte des jeweiligen Feldes steht von links nach rechts in goldenen Großbuchstaben S-V-E(für Sportverein Eintracht). Im mittleren Feld unten steht in Silber die 05 für das Gründungsjahr 1905. Weiter sind die Trenn- und Außenlinien des Wappens goldfarben. Als Rangkrone trägt das Schild die Porta Nigra in gold, unterhalb des Schildes steht in einer blauen mit gold umrandeten Banderrole in goldenen Großbuchstaben Trier, als Heimatstadt des Vereins.

Zur Vereinfachung auf Drucksachen und Devotionalien können die Farben gold und silber wie üblich, auch in gelb und weiss dargestellt werden.

2. Der Sitz des Vereins ist Trier. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Trier.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung sowie des gesellschaftlichen Vereinslebens.
4. Der Verein ist rassistisch, parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Verbandszugehörigkeit**

1. Über die Zugehörigkeit zu Verbänden entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Satzungen des Vereins auch die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, zu befolgen.

2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e. V. (Ligaverband). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) als Beauftragte des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
3. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen, die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
4. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder).

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss rechtsverbindlich unterschrieben werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Über die Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung zur Begründung.
4. Mit Antrag auf Annahme unterwirft sich der Antragsteller den Satzungen des Vereins ab Beginn der Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ordnungsgemäßen Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag**

1. Über eine Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge und die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge für juristische Personen wird vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind im voraus fällig und werden vom Verein im Bankeinzugverfahren erhoben. Die Mitglieder sind berechtigt, an Stelle des Bankeinzugsverfahren die Beiträge vierteljährlich oder halbjährlich im voraus durch Überweisung zu zahlen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringschuld.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und den Beitrag auf Antrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

## **§ 6 Mitgliedergruppen**

1. Der Verein unterscheidet bei seinen Mitgliedern:
  - a) aktive Mitglieder, die regelmäßig am Sportbetrieb teilnehmen.
  - b) passive Mitglieder, das sind alle anderen Mitglieder außer Ehrenmitglieder.
  - c) Ehrenmitglieder. Das sind die von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden hierzu ernannten Mitglieder. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Sport oder im allgemeinen oder um den Verein erworben hat.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein passives und kein aktives Wahlrecht.
3. Bei Personen, die zum Verein in einem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, ruht die eventuelle Mitgliedschaft für die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beiträge sind aber weiter zu entrichten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod und Ausschluß eines Mitgliedes.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich mit Einschreiben an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf die Absendung an.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in gröblicher Weise gegen die Zwecke des Vereins, die Anordnung des Vorstandes oder gegen die Vereinsdisziplin verstößt,
  - b) das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt oder
  - c) mit seinen Beiträgen nach schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Gegen den schriftlich zu begründenden Ausschluß steht dem Betroffenen innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Begründung ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch muss innerhalb dieser Frist an den Vorstand gerichtet und begründet werden. Über den Widerspruch entscheidet der Aufsichtsrat. Vom Tage des Beschlusses an bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

## **§ 8 Ausschüsse, Förderkreis**

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse und Förderkreise für den SV Eintracht Trier 05 e. V. zu bilden. Diese Gruppen haben das Recht, den Verein ideell und materiell zu unterstützen. Die Mitglieder dieser Gruppen müssen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sein. Sitzungen werden vom Vorstand einberufen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der Aufsichtsrat
2. Mitgliedern von Organen des Vereins ist es nicht gestattet Funktionen in Vereinen gleicher Ligazugehörigkeit auszuüben.

## **§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Sprechers des Vorstands, des Finanzberichts des Vorstands, des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes.
  - b) die Wahl des Vorstands, des Aufsichtsrates und der beiden Kassenprüfer, vorbehaltlich des Vorstandsergänzungsrechts des Aufsichtsrates.
  - c) die Änderung dieser Satzung

- d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr sowie der außerordentlichen Beiträge, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 x jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, oder mindestens 1/10tel stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragen.
  4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung in der täglich erscheinenden lokalen Zeitung. Die Einberufung kann auch schriftlich erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 4 Wochen beginnend mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag einzuhalten. Das Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. In beiden Fällen reicht es aus, wenn die beabsichtigte völlige oder teilweise Änderung dieser Satzung in der Tagesordnung mit den Worten „Änderung der Satzung“ angekündigt wird.
  5. Über Anträge, die sich nicht auf in der Tagesordnung verzeichnete Gegenstände beziehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind oder, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie behandelt werden.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom vom Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Wahlen werden von einem Wahlleiter durchgeführt. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates können nur solche Mitglieder gewählt werden, die sich mindestens 8 Tage vor der Wahl persönlich oder schriftlich zur Annahme einer eventuell auf sie entfallenden Wahl gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bereit erklärt haben und soweit es den Vorstand betrifft dem Wahlausschuss zur Wahl vorzulegen sind. Des Weiteren ist der Aufsichtsrat zugleich Wahlausschuss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes und eines Mitgliedes des Aufsichtsrates. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stim-

mengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Sprecher des Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung offenzulegen.

## **§ 12**

### **Vorstand und gesetzliche Vertretung**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) Drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen und fakultativ eines weiteren Mitglied, das der Aufsichtsrat nach Absprache mit dem Vorstand benennen kann. Der Vorstand bestimmt einen Sprecher des Vorstands und erstellt einen Geschäftsverteilungsplan.
2. Der Verein wird nach außen durch den Sprecher mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten
3. Dem Vorstand obliegt:
  - a) die Gesamtleitung des Vereins,
  - b) die Bestimmungen der Geschäftspolitik,
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) die Entscheidung über die Verbandszugehörigkeit des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung, über Anträge auf Aufnahme zum Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 dieser Satzung, der Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 7 dieser Satzung und Maßregelungen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheiden die abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht zu berücksichtigen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstands.
6. Der Vorstand ist berechtigt:
  - a) zur Erledigung bestimmter Aufgaben Dritte heranzuziehen und mit entsprechender Vollmacht auszustatten,
  - b) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl einzuberufen.

### **§ 13 Angestellte des Vereins**

Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Es kann ihnen jedoch gestattet werden, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 14 Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, maximal jedoch zehn Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich aus.
2. Der Aufsichtsrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt.
3. In den Aufsichtsrat sollen nur Personen gewählt und demgemäß sollen auch nur Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen bzw. in den Aufsichtsrat bestellt werden, die aufgrund ihres beruflichen Werdeganges und ihrer persönlichen Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgabe eines Aufsichtsrates zu erfüllen.

Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein.

4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
5. Aufgaben des Aufsichtsrates
  - a) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand. Er berät den Vorstand in allen Vermögensangelegenheiten und hat das Recht, jederzeit die Geschäftsbücher des Vereins einzusehen und dem Vorstand in allen Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung Empfehlungen zu geben. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.
  - b) Der Aufsichtsrat hat jederzeit das Recht unter Einhaltung der 4-Wochenfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
  - c) Er entscheidet über Widersprüche gegen
    - eine Ablehnung der Aufnahme
    - einen Ausschluss aus dem Verein
    - Maßregelung des Vorstandes
  - d) Die Benennung des weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 12 Abs. 1.
6. Der Aufsichtsrat ist gleichzeitig Schlichtungsausschuss. Jeder Widerspruchsführer ist anzuhören. Die Beschlüsse sind endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



## **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer müssen jeweils 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung (§ 10 a) eine Belegprüfung der Kasse vornehmen. Die Prüfung ist eine Formprüfung, nicht eine Sachprüfung.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, zusätzliche Kassenprüfungen zu anderen Zeitpunkten vorzunehmen.
4. Über alle Kassenprüfungen haben die Kassenprüfer dem Vorstand schriftlich zu berichten.

### **§ 15a Verhinderung von Interessenkollisionen**

Jedem Vorstand, Aufsichtsrat oder Kassenprüfer ist es - um einer möglichen Interessenkollision vorzubeugen - untersagt, bei einem Ligakonkurrenten als Vertretungs-, Geschäftsführungs-, Kontrollorgan tätig zu werden oder sich wirtschaftlich in erheblichem Umfang vertraglich, gleich ob mittelbar oder unmittelbar, bei einem Ligakonkurrenten zu engagieren.“

### **§ 15 b Anerkennung DFB Statut**

Der Verein erkennt die Satzung des DFB, das Statut für die 3. Liga und die Regionalliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände an.

## **§ 16 Abteilungen**

Zur Erfüllung seiner sportlichen und organisatorischen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen, die an Weisungen des Vorstandes gebunden sind. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes und der Organisation sowie organisatorischer Aufgaben. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter auf die Dauer von einem Jahr. Es können Stellvertreter und weitere Mitglieder der Abteilung gewählt werden. Die gewählten Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Alle Mitglieder einer Abteilung über 18 Jahre besitzen das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des Abteilungsleiters. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 17 Wahlen**

1. Nur in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder und solche, die sich

gemäß § 11 Ziffer 5 zur Annahme einer Wahl bereit erklärt haben, können zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden. Stehen hiernach weniger Bewerber als Ämter zur Verfügung, so können auch von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Bewerber gewählt werden.

2. Die zu wählenden Personen werden von der Mitgliederversammlung durch Zuruf an den Versammlungsleiter vorgeschlagen. Jedes vorgeschlagene Mitglied muss vor dem Wahlvorgang die Annahme einer eventuell auf ihn entfallenden Wahl erklären.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.
4. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder der zu Wählenden dies verlangt.

### **§ 18 Ehrenstatut**

Der Verein kann Auszeichnungen verleihen, die einem besonderen Ehrenstatut festzulegen sind. Das Ehrenstatut wird vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates erlassen und ist durch Rundschreiben bekannt zu geben.

### **§ 19 Haftungsausschuss**

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Veranstaltungen erleiden nur, soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter 10 herabsinkt oder der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von  $\frac{3}{4}$  der erscheinenden Mitglieder beschlossen werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beim Fehlen dieser Voraussetzung ist innerhalb von 5 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, dann beschließt die Mitgliederversammlung die Art der Liquidation über das vorhandene Vereinsvermögen, das nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Für diesen Fall wird bestimmt, dass das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen der Stadt Trier mit der Maßgabe zuzuführen ist, es weiterhin zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch die Pflege von Sport und Spiel

zu verwenden. Beschlüsse über den Verwendungszweck des Vermögens können erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung**

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 09.03.10 mit sofortiger Geltung genehmigt worden.

Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen.